



**Konzeption / Leistungsbeschreibung
der Stationären Familienbetreuung (SFB)**

Stand: Januar 2006

pro juventa gemeinnützige Jugendhilfegesellschaft
Theodor-Heuss-Str. 19/13, 72762 Reutlingen
Tel.: 07121 9249-0, Fax: 07121 9249-39
info@pro-juventa.de, www.pro-juventa.de

Inhalt

Präambel

- 1. Art des Leistungsangebotes**
 - 1.1 Kurzbeschreibung
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen

- 2. Die Stationäre Familienbetreuung (SFB)**
 - 2.1 Zieldefinition
 - 2.2 Voraussetzungen zur Zielerreichung
 - 2.3 Die Leistungen
 - 2.3.1 Struktur
 - 2.3.2 Leistungen der Fachkräfte
 - 2.3.2.1 Binnenraum der Familie
 - 2.3.2.2 Erschließen des Sozialraums
 - 2.3.2.3 Unterstützung der Eltern
 - 2.3.2.3.1 Unterstützung der Kinder
 - 2.4 Qualität des Leistungsangebotes
 - 2.4.1 Strukturqualität
 - 2.4.2 Prozessqualität
 - 2.5 Verträge und Verbindlichkeiten

Präambel

pro juventa ist eine Jugendhilfeeinrichtung mit langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit stationären dezentralen Wohngruppen.

Seit 1990 ist pro juventa auch erfolgreich tätig in der Arbeit mit professionellen Erziehungsstellen sowie Bereitschaftspflegefamilien.

In diesen drei Arbeitsfeldern konnten Erfahrungen ausgewertet und Konzepte entwickelt werden, kompetent und offensiv mit den Ressourcen von Herkunftsfamilien umzugehen und Rückführungen von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien zu begleiten und durchzuführen.

Auf diesem Hintergrund baut unser neuer Bereich der „Stationären Familienbetreuung“ auf. Das Angebot zielt darauf ab, in ein betreutes Setting gemeinsam mit der Familie Perspektiven im Sinne einer dauerhaften Selbsthilfe zu entwickeln. Dabei können wir auf die langjährigen Erfahrungen in stationärer Familienbetreuung des Frankfurter „Vereins für sozialpädagogische Modelle e. V.“ zurückgreifen, der uns in der Vorphase hilfreiche Impulse gab.

1. Art des Leistungsangebotes

1.1 Kurzbeschreibung

Die Stationäre Familienbetreuung (SFB) ist ein Angebot für sogenannte Multiproblemfamilien mit mehreren Kindern, in denen über längere Zeit hin krisenhafte Bedingungen herrschen, die das Kindeswohl gefährden.

Voraussetzung ist, dass sich nach der vorgelagerten Klärungsphase alle Beteiligten für das Angebot der SFB qualifiziert entscheiden konnten.

Die SFB soll alternativ zur Fremdunterbringung der Kinder der Familie einen absichernden Rahmen bieten, um ihre Kräfte für ein weiteres Zusammenleben zu bündeln und das Vertrauen in die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten wieder zu finden.

Im Rahmen der SFB soll das Familiensystem bei größtmöglicher Autonomie bestärkt werden im Sinne einer Ermöglichung dauerhafter Selbsthilfe, so dass die Familie eine realistische gemeinsame Zukunftsperspektive entwickeln kann.

Die SFB bietet diesen Familien für einen befristeten Zeitraum ein betreutes Setting, d. h. alternativ zur stationären Unterbringung der Kinder aus einer Familie in fremden Systemen, z. B. Wohngruppe, Pflegefamilie, wird die betroffene Familie als gesamte stationär untergebracht und betreut.

pro juventa stellt der Familie Wohnraum zur Verfügung, in dem auch das BetreuerInnen-Team ein Büro unterhält. Dieses arbeitet vor Ort in der Familie. Das Arbeitszimmer des Teams innerhalb der Räumlichkeiten der Familie steht ausschließlich dem Team zur Verfügung. Durch die Präsenz, die das Team dadurch in der Familie hat, wird eine Vermittlungsstelle eingerichtet, die sowohl die Familie in ihrem Anliegen und Institutionskontakt begleitet und unterstützt, als auch den Anforderungen an die Familie seitens der Umwelt / Institutionen einen Platz einräumt.

Dieses Arbeiten im Binnenraum der Familie schafft einen förderlichen Rahmen für das Wahren des Kindeswohls sowie für das Einhalten der Verbindlichkeiten zwischen BetreuerInnen-Team und Eltern.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§ 27 SGB VIII in Verbindung mit
§ 36 KJHG

2. Die Stationäre Familienbetreuung (SFB)

2.1 Zieldefinition

Die SFB ist eine intensive Hilfeform, die das Ziel hat, die Familie bei der Strukturierung des Lebensalltages zu unterstützen und

- gegebenenfalls die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt zu begleiten sowie
- einer drohenden Fremdunterbringung entgegenzuwirken. Zentraler Ansatzpunkt ist die aktive Einbeziehung der Eltern in den Hilfeprozess, um mit der Familie eine gemeinsame, langfristig tragfähige Perspektive zu erarbeiten.

Dadurch können Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Familie nach Abschluss der Maßnahme ohne oder mit nur geringem Hilfeaufwand leben kann.

2.2 Voraussetzungen zur Zielerreichung

Um diese Ziele zu erreichen, müssen nach dem erfolgreichen Abschluss der Klärungsphase und der qualifizierten Entscheidung für die SFB mehrere Bedingungen erfüllt sein:

- Eltern und Kinder müssen zusammenbleiben wollen bzw. zusammengeführt werden wollen.
- Vom Träger wird ausreichend Wohnraum zur Verfügung gestellt, in diesem befindet sich ein Betreuungszimmer.
Ausreichender Wohnraum bedeutet in der SFB, dass möglichst jedes Kind über ein eigenes Zimmer verfügt. Ist die Familie sozialhilfeberechtigt und ergeben sich daraus Abweichungen von der Miethöhe zu den Regelsätzen des BSHG, übernimmt der Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe den Differenzbetrag.
- Es muss geklärt sein, inwieweit die Eltern durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beitragen können. Dazu gehört die angemessene Beteiligung an den Mietkosten sowie den Umzugs- und Renovierungskosten. Evtl. muss Hilfestellung nach BSHG erfolgen.
- Die Familie erklärt klar und deutlich ihre Kooperationsbereitschaft mit dem BetreuerInnen-Team, so dass es für das BetreuerInnen-Team einerseits möglich ist, die Eltern in ihrer Elternfunktion zu stärken, andererseits die Kontrollfunktion wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzen so verwaltet werden, dass die Versorgung der Kinder gewährleistet wird.

Vor Hilfebeginn wird in einem verbindlichen Vertragswerk festgehalten

- Welche Hilfen in den jeweiligen Bereichen notwendig sind
- Welche individuellen Schwerpunkte gesetzt werden
- Wie die Verbindlichkeiten und die Arbeitsteilung zwischen der Jugendhilfeeinrichtung pro juvena (wie auch ihren PädagogInnen), den Eltern und dem Jugendamt aussehen.

2.3 Die Leistungen

2.3.1 Struktur des Leistungsangebotes der Stationären Familienbetreuung

Dauer:	zeitliche Begrenzung der Hilfe auf 2 – 3 Jahre
Ort:	vom Träger zur Nutzung gestellter Wohnraum inkl. Dienstzimmer
Stellenumfang:	in der Regel beginnend mit 1, 5 Stellenanteile bei 3 MitarbeiterInnen Reduktion im Laufe der SFB auf 1, 0 Stellenanteile bei mindestens 2 MitarbeiterInnen
Fachkräfte:	Einsatz qualifizierter pädagogischer Fachkräfte, in der Regel Diplom-SozialpädagogInnen
Leistungserbringung :	Betreuung, Kooperation, Reflexion, Dokumentation
Fachdienste:	erfahrene MitarbeiterInnen zur Beratung und Begleitung des Fachkräfteteams in Bezug auf das Prozessgeschehen
Leitung:	Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Prozess-Steuerung
Qualitätssicherung:	Hilfeplanung, Beratung durch die Fachdienste, Supervision der Fachkräfte, Evaluation

2.3.2 Leistungen der Fachkräfte:

Betreuung an allen Wochentagen inklusive des Wochenendes, Rufbereitschaft nach Bedarf

Die Fachkräfte sind AnsprechpartnerInnen und WegbegleiterInnen der Familie; in der Umsetzung der vereinbarten Ziele aus Hilfeplan und Betreuungsvertrag haben sie eine Kontrollfunktion. Sie geben Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung, wobei sie sich am Entwickeln und Stärken potenzieller Ressourcen der Familie orientieren.

Dabei soll Konkurrenz mit den Eltern vermieden werden und stattdessen die Eltern als hierarchische Erziehungsinstanz gestärkt und respektiert werden.

Regelmäßige Tagesabläufe und klare Regeln werden gefördert. Dazu werden in festgelegtem Rhythmus Eltern- und Familiengespräche geführt. Diese dienen der Entwicklung von Strukturen für die Aktivitäten der Familie mit und ohne BetreuerInnen, der Entwicklung von zeitlichen Strukturen (Tagesstruktur, Wochenstruktur) und inhaltlichen Strukturen der Familie (Planung der nächsten Tage, Rückschau, Vereinbarungen).

Die Zielsetzungen werden kontinuierlich überprüft, angepasst oder neu erarbeitet.

2.3.2.1 Binnenraum der Familie

Familiengespräche

- Übernahme von Kontrollfunktionen. Hier gilt es folgende Fragen zu klären: In welcher Weise ist es möglich, in dieser Familie Kontrollfunktion zu übernehmen?
- Beratung bei der Lösung von Beziehungskonflikten in der Familie oder des Paares (ggf. therapeutisches Arbeiten).
- Reduktion von Alltagsbelastungen, z. B. Regelung der Finanzen

2.3.2.2 Erschließen des Sozialraums

- Kontakte aufbauen im sozialen Umfeld
- Kooperation mit beteiligten Institutionen
- Beratungsangebote erschließen im Hinblick auf die poststationäre Phase

2.3.2.3 Unterstützung der Eltern

- Erkennen und aktivieren von elterlichen Ressourcen
- Stärken der Erziehungskompetenz durch Begleitung, Beratung, Vorbildfunktion
- Entwickeln von persönlichen Perspektiven (z. B. Arbeit)
- Motivieren, Schwierigkeiten zu definieren, vorhandene Definitionen zu überprüfen und sich jeweils damit konstruktiv auseinanderzusetzen
- gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeiten,
- ergänzende Tätigkeiten ausüben, Tätigkeiten einfordern.

2.3.2.4 Unterstützung der Kinder

- Sicherstellung einer kindgerechten Betreuung, Ergänzung bzw. Übernahme elterlicher Funktionen
- Unterstützung und Förderung der individuellen Entwicklung
- Entwickeln individueller Perspektiven, zielgerichtete Umsetzung

2.3.3 Leistungen der Fachdienste

Fachliche Begleitung und Beratung des Fachkräfteteams

- zur Einschätzung der familiären Problematik und Ressourcen der Familie
- zur Kontrolle und Bewertung des Prozessverlaufs
- zur Planung des Hilfebedarfs

Die fachliche Begleitung findet in der Regel 14-tägig statt und umfasst die Beratung des gesamten beruflichen Handelns der Fachkräfte.

2.3.4 Leistungen der Institution

Bereichsleitung:

Vorbereitung des stationären Settings

- Wohnraumbeschaffung:
Schließen des Mietvertrags mit der Familie
- Schließen des Vertrags mit dem Jugendamt
- Mitwirkung am Fortschreiben der Hilfeplanung
- Schließen des Betreuungsvertrags mit der Familie
- Bereitstellung des Betreuungssettings
- Bereitstellung der kontinuierlichen Fachberatung
- Bereitstellung von Supervision der Fachkräfte
- Bereitstellen von Planeinheiten bei Krisenbetreuung
- Mitwirkung im Falle einer Krise / Schlichtung bei Dissens
- Beteiligung an Entgeltverhandlung mit dem öffentlichen Träger
- Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit
- Budgetverwaltung
- Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den Fachkräften

Verwaltung :

- Finanzverwaltung:
Abrechnen aller Leistungen wie
Personalkosten der Betreuung, Leitung, Verwaltung,
Beratung, Supervision
Kosten, die durch die Betreuung entstehen, wie z. B. anteilige Mietkosten
- Bereitstellung der Arbeitsmittel, Bereitstellung eines Büros,
- Beschaffung von Wohnraum für die SFB
- Entgeltverhandlung mit dem öffentlichen Träger

2.4 Qualität des Leistungsangebotes Stationäre Familienbetreuung (SFB)

Auf der Ebene der Qualitätssicherung wird unterschieden in Sicherung der Prozessqualität und der Strukturqualität.

2.4.1 Strukturqualität für die SFB

- die Qualifikation der MitarbeiterInnen
- der Stellenumfang zu Beginn von 1, 5 Stellen der Fachkräfte, bei Reduktion
- mind. 2 MitarbeiterInnen.
- die fachliche Unterstützung durch Fachberatung, Supervision sowie Leitung
- die Möglichkeit zur Fortbildung
- Büro und Beratungsräume stehen zur Verfügung
- Betreuungszimmer innerhalb des Stationären Settings.

2.4.2 Prozessqualität für die SFB

- Elterngespräche/Familiengespräche/regelmäßige Informationsgespräche mit Bereichsleitung und Familie
- Überprüfung der Eignung der Hilfe qualitativ und quantitativ durch die Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 KJHG
- der Betreuungsvertrag
- die Verlaufsdocumentation
- die Supervision, Beratung und Teambberatung
- die Teilnahme an Fortbildungen

2.5 Verträge und Verbindlichkeiten

Das Vertragswerk besteht aus vier Verträgen zur Regelung der an die Hilfeform SFB geknüpften Verbindlichkeiten zwischen der Jugendhilfeeinrichtung pro juvena, den Eltern der Familien und dem Jugendamt.

1. Mietvertrag

In Anlehnung an die Dauer der Maßnahme schließt die Jugendhilfeeinrichtung pro juvena mit der Familie einen Mietvertrag ab

2. Hilfeplan nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 36 KJHG

3. Betreuungsvertrag

In Anlehnung an den Hilfeplan wird zwischen der Jugendhilfeeinrichtung pro juvena und der Familie ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Neben den Zielvereinbarungen der Vertragspartner sind weitere Bestandteile des Betreuungsvertrags:

- Wohnsituation (Überlassung und Nutzung durch die Vertragspartner) und Finanzierung zum Lebensunterhalt, d. h. die Eltern signalisieren ihre Bereitschaft zur Mitwirkung, den eigenen Lebensunterhalt langfristig eigenständig zu finanzieren
- Aufgabenverteilung der Vertragspartner, Arbeiten mit den Eltern, Organisation des Alltags, Finanzen, Arbeit mit den Kindern, Umsetzung der eben genannten Aufgabenbereiche
- Regularien der Beendigung der Maßnahme, Kündigung des Betreuungsvertrags
- Der jeweils aktuelle Hilfeplan ist Bestandteil des Betreuungsvertrages

4. Risikovertrag

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten und Risiken in Bezug auf Personalkapazitäten und des Mietobjektes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme, wird zwischen der Jugendhilfeeinrichtung pro juvena und dem Jugendamt ein Risikovertrag abgeschlossen.